Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

8. Jahrgang | Baruth/Mark, den 12. November 2014 | Nummer 14

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Amtliche Information über die Ergebnisse der Ortsbeiratswahlen gemäß § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark und noch offene Wahltermine Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Information über die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Wahlsdorf - Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. November 2014 Seite 2

Bodenordnungsverfahren Einfamilienhaus Baruth VNr.: 1/107/S - Schlussfeststellung Seite 3

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
  am 10.12.2014
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
  am 24.11.2014
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
  am 26.11.2014
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksauschuss:**
  am 03.12.2014
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
  am 01.12.2014
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 22.10.2014 wurde folgender Beschluss gefasst.

14/083HA Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 5, Fst. 1005 und Festsetzung des Kaufpreises

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien im Oktober 2014 keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 03.11.2014

gez.
Ilk Bürgermeister

Amtliche Information über die Ergebnisse der Ortsbeiratswahlen gemäß § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark und noch offene Wahltermine

Vorbehaltlich des Ablaufs der Wahleinspruchsfrist wurden in den Ortsteilen der Stadt Baruth/Mark i.S.d. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark folgende Ortsbeiräte gewählt:

Ortsbeirat Groß Ziescht:	Dirk Wache (Ortsvorsteher) Tilo Kannegießer (Stellvertreter) Jens Schröter
Ortsbeirat Klasdorf:	Hans-Joachim Schaele (Ortsvorsteher) Roswitha Höntze (Stellvertreterin)
Ortsbeirat Radeland:	Regina Schötz (Ortsvorsteherin) Rene Voltz (Stellvertreter) Kathrin Bankert
Ortsbeirat Ließen:	Steffen Petzold (Ortsvorsteher) Dieter Jeserigk (Stellvertreter) Rita Martin
Ortsbeirat Paplitz:	Marlies Patzer (Ortsvorsteherin) Günter Radtke (Stellvertreter) Ramona Rosenthal
Ortsbeirat Schöbendorf:	Steffen Martin (Ortsvorsteher) Manuela Wolf (Stellvertreterin) Volker Kauert
Ortsbeirat Horstwalde:	Danny Ribbach (Ortsvorsteher) Kristina Kliem (Stellvertreterin) Alfred Krüger
Ortsbeirat Mückendorf:	Dietmar Wolf (Ortsvorsteher) Nicole Straube (Stellvertreterin) Manuela Rathnow
Ortsbeirat Merzdorf:	Alexandra Flach (Ortsvorsteherin) Angelika Krüger (Stellvertreterin) Petra Noack

Die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Dornswalde findet am **Donnerstag, dem 04.12.2014, um 19.00 Uhr in der Gaststätte Spruch's Alter Landgasthof, Dornswalder Straße 1, 15837 Baruth/Mark** statt.
Baruth/Mark, den 04.11.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Information über die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Wahlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. November 2014

Der Firma Windpark Dahme-Wahlsdorf 1 GmbH & Co. KG, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld, wurde die Genehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Wahlsdorf, Flur 1, Flurstücke 4, 8, 80, 86 und 87 sowie Flur 3, Flurstücke 12, 43, 77, 88 und 108 zehn Windkraftanlagen im „Windpark Wahlsdorf" zu errichten und zu betreiben.
Die Windkraftanlagen sind vom Typ GE 2,5-120, verfügen über drei Rotorblätter mit Rotor, Nabe und Getriebe, haben eine Nabenhöhe von 139 m, einen Rotordurchmesser von 120 m und eine elektrische Leistung von je 2,5 MW, Der Mast des Anlagentyps ist ein geschlossener, konischer Turm aus Fertigteilbeton- und Stahlsegmenten. Zu jeder Anlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Das Vorhaben „Windpark Wahlsdorf" unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die zehn Windkraftanlagen wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung
Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 13.11.2014 bis zum 26.11.2014 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und beim Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49, 15936 Dahme/Mark sowie bei der Stadt Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die o. g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist.
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. IS. 973) geändert worden ist.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

LAND BRANDENBURG
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau

Bodenordnungsverfahren Einfamilienhaus Baruth
VNr: 1/107/S

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Einfamilienhaus Baruth, VNr.; 1/107/S, wird hiermit gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. i S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass
a) die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist,
b) den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren endet mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung.

Gründe
Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Insbesondere ist die Zusammenführung des getrennten Eigentums an Boden und Gebäuden im Verfahrensgebiet erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Luckau, den 15.10.2014
Reppmann

LAND BRANDENBURG -DS- LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 48 9-0

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.